

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2008.00014 vom 12. November 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AK.2008.00014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2008.00014)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2008.00014 du 12 novembre 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2008.00014 del 12 novembre 2009

## Erwägungen

### E. 3

1.1 Des Weiteren zu präzisieren ist die Haftungsvoraussetzung des Schadens.

1.2 Der Schaden besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betreuungskosten, Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 384 Erw. 3bb; vgl. auch BGE 109 V 95 oben, 108 V 197 Erw. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum massgeblichen Schaden (BGE 98 V 29 Erw. 5).

1.3 Sodann ist die Ausgleichskasse nach der Rechtsprechung nicht befugt, mit der Geltendmachung ihrer Schadenersatzforderung zuzuwarten bis zu jenem Zeitpunkt, in welchem sie das - grundsätzlich erst bei Abschluss des Konkursverfahrens feststehende - absolut genaue Ausmass ihres Verlustes kennt. Vielmehr wird von ihr verlangt, dass sie von dem Zeitpunkt an, in dem sie alle tatsächlichen Umstände über die Existenz, die Beschaffenheit und die wesentlichen Merkmale des Schadens kennt, sich über die Einzelheiten eines allfälligen Schadenersatzanspruchs informiert. Dabei hat sie die Schadenersatzverfugung bei ungewisser Konkursdividende derart auszugestalten, dass die Belangten zum Ersatz des ganzen der Ausgleichskasse entgangenen Betrages gegen Abtretung einer allfälligen Konkursdividende verpflichtet werden. Dieses auch auf den Gebieten des Zivilrechts und des öffentlichen Rechts gewählte Vorgehen ist vom Eidgenössischen Versicherungsgericht aus Gründen der Verfahrenseffizienz und der Rechtssicherheit sowie unter dem Gesichtspunkt der Zielsetzung des Schadenersatzrechts auf Forderungen gemäss Art. 52 Abs. 1 AHVG sowohl bei Konkursen als auch in Fällen von Nachlassverträgen mit Vermögensabtretung für anwendbar erklärt worden (BGE 116 V 76).

1.4 Dem von der Beschwerdegegnerin geltend gemachten Schaden in der ursprünglichen Höhe von Fr. 106'871.70 liegen ausstehende Beiträge für die Jahre 2004 bis 2006 zugrunde (vgl. Urk. 8/2, Urk. 8/5, Urk. 10/7/17). Bei den Akten liegt die Konkurseingabe vom 16. November 2006, mit der ebenfalls eine Forderung von Fr. 106'871.70 angemeldet wurde (Urk. 8/1). Aus den eingereichten Unterlagen, insbesondere der Aufstellung über ausstehende Beitragszahlungen (Urk. 8/24/4), der Inkasso-Vereinbarung (Urk. 8/24/6; Urk. 8/24/8) sowie den Zahlungsbefehlen (ohne Rechtsvorschlag; Urk. 8/10; Urk. 8/12-14; Urk. 8/16-17), ist ersichtlich, dass sich der geltend gemachte Schaden aus der

Gegenüberstellung der gemäss Kontokorrent-Auszug geschuldeten Sozialversicherungsbeiträge zuzüglich Verzugszinsen, Mahnungen und Betreuungskosten und der von der F.\_\_\_\_ AG geleisteten Zahlungen ergibt. Diese Gegenüberstellung ist im Kontokorrent-Auszug vom 29. Januar 2008 (Urk. 8/26) nachvollziehbar dargestellt. Demnach ist der Schadensbetrag in Höhe von Fr. 106'871.70 ausgewiesen, reduziert sich jedoch infolge der Auszahlung der Konkursdividende in Höhe von Fr. 74'794.85 auf Fr. 32'076.85 (Urk. 19).

3.5 Währenddem die Beschwerdeführerin 3 den Schadensbetrag nicht bestreitet (vgl. Urk. 10/1), erachten die Beschwerdeführer 1 und 2 verschiedene Schadensposten als nicht ausgewiesen (Urk. 1 S. 8 ff.).

Hierzu ist vorweg festzuhalten, dass sich die Schadenssumme nicht einfach aus den in Betreuung gesetzten Beträgen ergibt, sondern aus dem Kontokorrent-Auszug (Urk. 8/26) beziehungsweise den diesen zugrunde liegenden Lohnzahlungen. Die diesbezügliche Begründung der Schadenssumme in den angefochtenen Verfügungen ist allerdings etwas unklar. Den jeweiligen Einspracheentscheiden legte die Beschwerdegegnerin indes je einen Kontoauszug bei (Urk. 2/1-2 und Urk. 10/2), welchen die konkreten Ausstände zu entnehmen waren.

Wenn beispielsweise im Fortsetzungsbegehren eine Akontozahlung nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurde (Urk. 1 S. 9 und Urk. 3/11-12), hat dies keinerlei Auswirkungen auf die Schadensberechnung, da die entsprechende Zahlung im Kontokorrentauszug zutreffenderweise verbucht und damit berücksichtigt wurde (Urk. 8/26 S. 4; 22. Mai 2006). Ebenso ins Leere stellt die Kritik an der Forderung über Fr. 26'773.15, welche sich einzig auf die Anzeige der Auflage des Kollokationsplanes und der Verteilungsliste stütze (Urk. 1 S. 9). Im Gegenteil war die Aufnahme in den Kollokationsplan die Folge der materiell ausgewiesenen Beitragszahlungspflicht und nicht die Begründung derselben. Weiter wurde die Akontozahlung vom 25. Juli 2006 in der Höhe von Fr. 3'937.05 - entgegen der Meinung der Beschwerdeführer 1 und 2 - ungekürzt angerechnet (Urk. 8/26 S. 5; 25. Juli 2006). Ferner kommt eine Reduktion des Schadenersatzbetrages auf die in Betreuung gesetzten Teilforderungen (Urk. 1 S. 9) nicht in Frage, ergibt sich doch die Schadenssumme aus dem Kontokorrentauszug nicht durch Addition der Betreuungssummen.

Soweit die Beschwerdeführer 1 und 2 die Rechtmässigkeit der Verzugszinsen und Mahnspesen in Frage stellen (Urk. 1 S. 8), verkennen sie die diesbezügliche langjährige Rechtsprechung (vgl. Erw. 3.2). Diese Beträge sind ohne weiteres geschuldet.

Nicht gefolgt werden kann den Beschwerdegegnerin 1 und 2 schliesslich, soweit sie vorbringen, die Verzugszinsen seien von der Beschwerdegegnerin gleich doppelt eingefordert worden: im Rahmen der einzelnen Schadensposten sowie als separater Schadensposten (Urk. 1 S. 8 und S. 10). Die von der Beschwerdegegnerin eingeforderten Zinsen stützen sich auf jeweilige Berechnungen beziehungsweise Verfügungen und bezogen sich jeweils auf eine zeitlich begrenzte Periode (Urk. 8/26). Wenn sie ergänzend eine Zinsnachforderungen für die Zeit bis zur Konkursöffnung erhebt, ist das jedenfalls nicht zu beanstanden. Anzuführen bleibt, dass die Beschwerdegegnerin in ihren Betreibungen (Urk. 8/10, Urk. 8/12-14 und Urk. 8/16-17) den Verzugszins jeweils klar ausgewiesen hat und auf diesem korrekterweise keinen Zins



zwar in vorsätzlicher Missachtung der AHV-Vorschriften der Ausgleichskasse einen Schaden zugefügt, aber trotzdem nicht schadenersatzpflichtig wird, wenn besondere Umstände die Nichtbefolgung der einschlägigen Vorschriften als erlaubt oder nicht schuldhaft erscheinen lassen (BGE 108 V 183 E. 1b S. 186; ZAK 1985 S. 576 E.2 und S. 619 E. 3a).

### **E. 5.3**

Grobe Fahrlässigkeit liegt praxisgemäss vor, wenn ein Arbeitgeber das ausser Acht lässt, was jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter gleichen Umständen als beachtlich hätte einleuchten müssen. Das Mass der zu verlangenden Sorgfalt ist abzustufen entsprechend der Sorgfaltspflicht, die in den kaufmännischen Belangen jener Arbeitgeberkategorie, welcher die betreffende Person angehört, üblicherweise erwartet werden kann und muss (BGE 112 V 156 E. 4 S. 159 mit Hinweisen; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.6 S. 529).

### **E. 5.4**

Die blossen Nichtabrechnung oder Nichtbezahlung der Beiträge genügt noch nicht, um ein qualifiziertes Verschulden anzunehmen. Vielmehr sind die gesamten Umstände zu wärdigen; nicht jede Verletzung der öffentlich-rechtlichen Pflicht einer Arbeitgeberfirma ist ohne weiteres als qualifiziertes Verschulden im Sinne von Art. 52 AHVG zu werten. Das absichtliche oder grobfahrlässige Missachten von Vorschriften verlangt vielmehr einen Normverstoss von einer gewissen Schwere. Dagegen kann beispielsweise eine relativ kurze Dauer des Beitragsausstandes sprechen (BGE 121 V 244 E. 4b mit Hinweisen). Die Rechtsprechung hat erkannt, dass ein Beitragsausstand von zwei bis drei Monaten Dauer als in diesem Sinne kurz zu werten ist, wobei aber immer eine Wärdigung sämtlicher konkreter Umstände des Einzelfalles Platz zu greifen hat (BGE 124 V 253, 121 V 244 E. 4b mit Hinweis; 108 V 186 f. E. 1b; 108 V 200 f. E. 1; Urteile des EVG in Sachen T. und M. vom 8. Juli 2003, H 141/01 und in Sachen S. vom 25. Mai 2004, H 307/03).

### **E. 5.5**

Vorliegend steht die verhältnismässig lange Dauer und die Regelmässigkeit des Normverstosses der Annahme entlastender Momente entgegen. Nach Lage der Akten geriet die F. AG seit April 2004 mit der Begleichung der geschuldeten Akontobeiträge wiederholt in Verzug und erfüllte ihre Beitragspflicht nur mangelhaft. Sie musste regelmässig gemahnt und schlussendlich mehrfach betrieben werden (vgl. Urk. 8/26; Urk. 8/10; Urk. 8/12-18; Urk. 8/24/4). Damit steht fest, dass die Gesellschaft ab April 2004 bis zur Konkursöffnung am 13. September 2006 die Sozialversicherungsbeiträge entweder nur verzögert oder gar nicht bezahlte. Von einem kurzfristigen Verstoss gegen die Beitragsvorschriften im Sinne von BGE 121 V 243 kann demnach nicht gesprochen werden. Der Exkulpationsgrund der kurzen Dauer des Beitragsausstandes ist denn auch nur auf Fälle anzuwenden, in denen die Zahlungsmoral der Gesellschaft mit Ausnahme der letzten zwei, drei Monate vor Konkurs immer klaglos war (Urteile des EVG in Sachen B. vom 13. Februar 2002, H 438/00, Erw. 4b/bb und in Sachen A. vom 16. Mai 2002, H 44/01).

### **E. 5.6**

Nach der Rechtsprechung lässt sich die bewusste Nichtbezahlung von Beiträgen ausnahmsweise rechtfertigen, wenn sie im Hinblick auf eine nicht von vornherein

aussichtslose Rettung des Betriebes durch Befriedigung lebenswichtiger Forderungen in der begründeten Meinung erfolgt, die geschuldeten Beiträge später ebenfalls bezahlen zu können. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber im Zeitpunkt, in welchem die Zahlungen erfolgen sollten, nach den Umständen damit rechnen durfte, dass er die Beitragsschuld innert nützlicher Frist werde tilgen können (BGE 108 V 188, bestätigt in BGE 121 V 243; Urteile des EVG in Sachen K. vom 19. November 2003, H 394/01, Erw. 6.2.3 und in Sachen S. vom 19. Dezember 2003, H 101/01 Erw. 4.2).

### E. 5.7

In den Akten finden sich dazu nur wenige Hinweise: Mit Schreiben vom 25. November 2005 (Urk. 8/24/1) hielt die Beschwerdeführerin 3 fest, man habe im Jahr 2005 enorme Verluste zu decken gehabt und sei in eine Liquiditätskrise geraten. Nachdem man nun wahrscheinlich einen Bankkredit erhalte, wolle man die Schulden bezahlen. Am 22. Januar 2006 schlug sie vor, dass das Betreibungsamt die Debitorenliste pfänden solle und man dann sofort Fr. 5'000.-- bezahlen könne (vgl. Urk. 8/24/2). Zu diesem Zeitpunkt beliefen sich die bei der Beschwerdegegnerin aufgelaufenen Schulden bereits auf Fr. 108'163.10 (vgl. Urk. 8/26). Am 8. März 2006 ersuchte die Beschwerdeführerin 3 um Gewährung von Ratenzahlungen (Urk. 8/24/3), dies zur Begleichung der damaligen Gesamtschuld von Fr. 122'641.30 (vgl. Urk. 8/24/4 S. 2). Am 10. Mai 2006 stellte sie die rechtzeitige Bezahlung der Beiträge sowie eine monatliche Schuldentilgung von Fr. 4'000.-- in Aussicht (Urk. 8/24/5). Dies hätte jedoch über 30 Monate gedauert, womit eine Tilgung der Gesamtschuld nicht innert nützlicher Frist zu erwarten war. Im Rahmen des dennoch von der Beschwerdeführerin gewählten Tilgungsplans (vgl. Urk. 8/24/6) vom 16. Mai 2006 geriet die Gesellschaft sodann bereits mit der ersten Rate in Verzug (vgl. Urk. 8/24/8 S. 2; Urk. 8/24/9-10) und bezahlte in der Folge nur noch vereinzelte Beiträge (vgl. Urk. 8/26 S. 4-5).

Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft bereits seit 2004 unter finanziellen Schwierigkeiten litt. Die Ursachen dafür sind letztlich für die hier zu beurteilende Streitfrage von untergeordneter Bedeutung, zumal die Beschwerdeführenden keine konkreten Gründe für diese Schwierigkeiten anführen. Rechtsprechungsgemäss kommt bei finanziellen Schwierigkeiten der Grundsatz zum Tragen, dass nur soviel Lohn ausbezahlt werden darf, als die darauf unmittelbar ex lege entstandenen Beitragsforderungen gedeckt sind (SVR 1995 AHV Nr. 70 S. 214 Erw. 5; Urteile des EVG in Sachen M. vom 2. Dezember 2003, H 295/02, Erw. 5.2.3; in Sachen B. vom 26. September 2001, H 19/01, Erw. 3). Vorliegend hing der Fortbestand des Unternehmens nicht von einem vorübergehenden Nichtbezahlen der Sozialversicherungsbeiträge ab. Vielmehr ist davon auszugehen, dass angesichts der Liquiditätsprobleme der Gesellschaft und der Unfähigkeit, selbst verhältnismässig geringe monatliche Ratenbeiträge zu leisten, diese nicht davon ausgehen durfte, dass es sich um bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten handelte, welche durch das Nichtbezahlen der Sozialversicherungsbeiträge überbrückt werden können. Das Verhalten der Gesellschaft ist deshalb als mindestens grobfahrlässig zu beurteilen. Die F. AG hat somit den der Beschwerdegegnerin entstandenen Schaden für die ausgefallenen paritätischen Sozialversicherungsbeiträge (nebst Akzessorien) durch die ihr anzulastenden Normverstösse qualifiziert schuldhaft verursacht.

### E. 6.1

Zu prüfen bleibt, ob auch den belangten Organen widerrechtliche Handlungen und ein Verschulden vorgeworfen werden können.

### **E. 6.2**

Nicht jedes einem Unternehmen als solchem anzulastende Verschulden muss auch ein solches seiner sämtlichen Organe sein. Vielmehr hat man abzuwägen, ob und inwieweit eine Handlung der Firma einem bestimmten Organ im Hinblick auf dessen rechtliche und faktische Stellung innerhalb des Unternehmens zuzurechnen ist. Ob ein Organ schuldhaft gehandelt hat, hängt demnach entscheidend von der Verantwortung und den Kompetenzen ab, die ihm von der juristischen Person übertragen wurden (BGE 108 V 199 E. 3a S. 202; ZAK 1985 S. 620 E. 3b; vgl. BGE 132 III 523 E. 4.5 S. 528). Gehören dem Verwaltungsrat mehrere Personen an, so ist für jede von ihnen einzeln zu prüfen, ob sie am Schaden der Ausgleichskasse ein Verschulden trifft. Obliegt die Geschäftsführung einem Mitglied des Verwaltungsrats, so handeln weitere Mitglieder schuldhaft, wenn sie die nach den Umständen gebotene Aufsicht nicht ausüben. Setzt sich der Verwaltungsrat aus nur zwei Mitgliedern zusammen, so beurteilen sich - insbesondere, wenn sie lediglich kollektiv unterschriftsberechtigt sind, - die Anforderungen an die gegenseitige Kontrolle nach einem strengen Massstab (in BGE 119 V 86 nicht publizierte E. 2c des Urteils vom 4. März 1993 (H 94/91), nicht veröffentlichte Urteile D. vom 7. Dezember 1987 (H 171/87) und K. vom 4. August 1987 (H 25/87)).

### **E. 6.3**

Die Beschwerdeführerin 3 war seit 3. März 2004 als Präsidentin des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift sowie ab 17. August 2006 als Präsidentin und Delegierte mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen (Urk. 25/1; Urk. 25/3). Der Beschwerdeführer 1 war seit der Gründung der Gesellschaft deren Verwaltungsratspräsident (Urk. 23), ab 3. März 2004 Delegierter mit Einzelunterschrift und ab 17. August 2006 Mitglied mit Einzelunterschrift (Urk. 25/1; Urk. 25/3). Der Beschwerdeführer 2 war seit 16. Juni 2004 als Mitglied des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien im Handelsregister eingetragen (Urk. 25/2). Somit gehörten ab 16. Juni 2004 bis zur Konkursöffnung am 13. September 2006 sämtliche Beschwerdeführenden ununterbrochen dem Verwaltungsrat der Gesellschaft an. Daher kommt ihnen formelle Organeigenschaft zu, worauf für die Bejahung der subsidiären Haftbarkeit abzustellen ist (BGE 123 V E. 5b mit Hinweisen).

### **E. 6.4**

Als Verwaltungsratsmitglieder oblagen den Beschwerdeführenden die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Art. 717 Abs. 1 des Obligationenrechtes (OR) und die Aufsichts- und Kontrollpflichten gemäss Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR, an welche angesichts der überschaubaren Organisationsstruktur der Gesellschaft praxisgemäss hohe Anforderungen zu stellen sind (BGE 108 V 203 Erw. 3b). Eine Verletzung dieser Pflichten ist als grobfahrlässig zu werten, sodass sie für den der Ausgleichskasse entstandenen Schaden solidarisch einzustehen haben, sofern keine Rechtfertigungs- oder Exkulpationsgründe vorliegen.

### **E. 6.5**

Briefliche Kontakte mit der Beschwerdegegnerin wie auch das Aushandeln eines Tilgungsplans erfolgten durch die Beschwerdeführerin 3 (vgl. Urk. 8/24/1-3; Urk. 8/24/5; Urk. 8/24/7; Urk. 8/24/9), die auch einen der Zahlungsbefehle entgegen nahm (vgl. Urk.

8/10). Die Beschwerdeführer 1 und 2 machten einspracheweise geltend, dass die Geschäftsführung durch die Beschwerdeführerin 3 und den Beigeladenen wahrgenommen worden sei. Die operative Geschäftsleitung sei vom Verwaltungsrat beauftragt worden, die Zahlungen vorzunehmen. Sie selbst hätten Zahlungen an die Beschwerdegegnerin und die Gesellschaft geleistet (vgl. Urk. 3/4; Urk. 3/5).

Es muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass nicht nur die Beschwerdeführerin 3, sondern auch die Beschwerdeführenden 1 und 2 Kenntnis davon hatten, dass Beiträge und Akontozahlungen wiederholt verspätet oder gar nicht entrichtet wurden und die Beschwerdegegnerin mehrfach mahnen und betreiben musste. Wie es sich damit verhielt, kann jedoch infolge der vorstehend genannten hohen Anforderungen an die Sorgfalts-, Kontroll- und Aufsichtspflicht des Verwaltungsrates aber offen gelassen werden: Obliegt die Geschäftsführung einem Mitglied des Verwaltungsrates, so handeln weitere Mitglieder schuldhaft, wenn sie die nach den Umständen gebotene Aufsicht nicht ausüben (vgl. vorstehend Erw. 6.2). Die Finanzkontrolle war gemäss Organisationsreglement gar ausdrücklich Aufgabe des Verwaltungsrates der F. \_\_\_ AG, ebenso die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Urk. 3/9). Damit bleibt für die Annahme einer entlastenden Delegation von vornherein kein Raum.

Im vorliegenden Prozess ist nicht zu untersuchen, ob am Ablauf der Geschehnisse nicht beteiligte Drittpersonen oder -behörden ein Schuldvorwurf trifft, ist doch einzig über die Rechtmässigkeit der angefochtenen Einspracheentscheide betreffend Schadenersatzpflicht der Beschwerdeführenden zu befinden. Ebenso wenig sind vorliegend die betriebsrechtlichen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Konkurs der F. \_\_\_ AG zu prüfen. Derartige Beanstandungen hätten im Konkursverfahren vorgebracht werden müssen. Damit ist auf die diesbezüglichen Vorbringen der Beschwerdeführer 1 und 2 (Urk. 14) nicht weiter einzugehen.

7. Die Beschwerdeführenden sind als Mitglieder des Verwaltungsrates der F. \_\_\_ AG in Bezug auf die Gewährleistung der AHV-rechtlichen Arbeitgeberpflichten weitgehend untätig geblieben. Damit sind sie der ihnen als formelle Organe dieser Gesellschaft obliegenden Pflicht, für eine ordnungsgemässe Bezahlung der Sozialversicherungsbeiträge zu sorgen, nicht nachgekommen. In Anbetracht der gesamten Umstände ist ihr Verhalten als grobfahrlässig zu qualifizieren. Dieses Verhalten ist ohne weiteres als adäquat kausal (BGE 119 V 406 Erw. 4a mit Hinweisen, vgl. auch BGE 122 V 189 sowie 119 Ib 343 Erw. 3c), für den Schaden zu betrachten. So kann nicht von einer Unterbrechung des Kausalzusammenhangs durch Vollstreckungshandlungen der Beschwerdegegnerin gesprochen werden (Urk. 1 S. 13 f.). Diese war gehalten, ihre Forderungen durchzusetzen, zumal die F. \_\_\_ AG ihrer Zahlungspflicht regelmässig nicht nachkam. Damit sind die Beschwerdeführenden für den der Beschwerdegegnerin entstandenen Schaden nach Art. 52 AHVG in der nach der Durchführung des Konkursverfahrens verbleibenden Höhe von Fr. 32'076.85 (Urk. 19-20) solidarisch ersatzpflichtig.

Die angefochtenen Einspracheentscheide vom 30. Januar 2008 (Urk. 2/1-2, Urk. 10/2), worin die Beschwerdeführenden als solidarisch Haftende zum Ersatz des der Beschwerdegegnerin entstandenen Schadens verpflichtet wurden, sind demnach nicht zu beanstanden. Dies führt zur Abweisung der Beschwerden.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerden werden abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Gian Andri Tindury

- Z. \_\_\_\_\_

- Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber

- A. \_\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.